

EIDGENÖSSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENTEIDGENÖSSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bern, den 19. Juni 1978

28. Juni 1978

An den  
Bundesrat

Ausgeteilt

Neue Fremdarbeiterregelung, Revision der Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer vom 20. Oktober 1976, Vernehmlassungsverfahren

Justiz- und Polizeidepartement und Volkswirtschafts-  
departement. Gemeinsamer Antrag vom 19. Juni 1978  
(Beilage)  
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 22. Juni 1978 (Kenntnisnahme)

Gestützt auf den gemeinsamen Antrag des Justiz- und Polizei-  
departements und des Volkswirtschaftsdepartements sowie aufgrund  
der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorgelegten Entwurf für eine Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Justiz- und Polizeidepartement werden beauftragt, ein schriftliches Vernehmlassungsverfahren einzuleiten.
3. Die Pressemitteilung ist erst am 3. Juli 1978 heraus zu geben.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an: 1976: 958'599),

- JPD 8 (GS 3, FREPO 5) zum Vollzug
- EVD 8 (GS 3, BIGA 5) " "
- BK 1 (Rc) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

SAMUHL



EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bern, den 19. Juni 1978

Ausgeteilt

An den

B u n d e s r a t

Neue Fremdarbeiterregelung / Revision der Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer vom 20.10.1976 / Vernehmlassungsverfahren

A. Allgemeines

Die geltende Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer wird Ende Oktober dieses Jahres durch einen neuen Beschluss des Bundesrates ersetzt werden müssen. Dank der sorgfältigen und restriktiven Zulassungspraxis der kantonalen und eidgenössischen Arbeitsmarkt- und Fremdenpolizeibehörden sowie als Folge der anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten wurde erneut eine Reduktion der ausländischen Wohnbevölkerung erreicht. Sie betrug Ende 1977 noch 932'743 (Ende 1976: 958'599), Ende April 1978 noch 923'658 (Ende April 1977: 947'617). Die Zahl der Saisonarbeiter und Grenzgänger hingegen verzeichnete eine geringfügige Zunahme (Saisonarbeiter Ende August 1977: 67'275, Ende August 1976: 60'698; Grenzgänger Ende Dezember 1977: 80'023, Ende Dezember 1976: 77'081). Diese Zunahme ist eine Folge der sektoriell leichten Verbesserung der Wirtschaftslage, was im übrigen auch durch die Verminderung der Zahl der Ganzarbeitslosen verdeutlicht wird (Ende April 1978: 10'117, Ende April 1977: 13'780). Verschiedene parlamentarische Vorstösse weisen

- 2 -

auf den sich in verschiedenen Wirtschaftszweigen bemerkbar machenden Mangel an Arbeitskräften hin.

Im wesentlichen hat sich die geltende Fremdarbeiterverordnung bewährt und die Höchstzahlen für die Neuzulassung von Jahresaufenthaltern, Kurzaufenthaltern und Saisonarbeitskräften haben sich im Rahmen der konsequenten Stabilisierungspolitik der Vollzugsbehörden als ausreichend erwiesen. Die kantonalen Kontingente mit insgesamt 6'000 Einheiten für Jahresaufenthalter sowie das entsprechende Bundeskontingent mit 2'500 Einheiten können aber gerade mit Blick auf das Stabilisierungsziel trotz tendenziell steigender Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften nicht heraufgesetzt werden; dies umso weniger, als viele Kantone gewisse Reserven gebildet haben und vorgesehen ist, dass sie wiederum über den 1. November 1978 hinaus weiterhin über ihre Restkontingente verfügen können.

Der auf 110'000 festgesetzte gesamtschweizerische Höchstbestand für Saisonarbeitskräfte soll unverändert bleiben. Auch die Höchstzahl von 8'000 für Verfügungen des BIGA erfährt keine Änderung. Die Höchstzahl von 110'000 wird - obwohl die tatsächlichen Bedürfnisse der Wirtschaft gegenwärtig unter dieser Zahl liegen - aus folgenden Gründen beibehalten:

#### 1. Kurzaufenthalter

- Die Saisonarbeiterfrage soll im Rahmen der gegenwärtig laufenden ANAG-Revision eine grundsätzliche Regelung erfahren. Diese Arbeiten sollen in keiner Weise präjudiziert werden.
- Die heutige Situation hinsichtlich des Saisonarbeiterbestandes ist atypisch; die Ursache für den geringen Bestand liegt in der schlechten Lage, in welcher sich die Bauwirtschaft gegenwärtig befindet. Im Jahre 1972 betrug die Zahl der Saisonarbeiter noch mehr als 190'000, wobei

allerdings zu bemerken ist, dass inzwischen eine Bereinigung unechter Saisonverhältnisse stattgefunden hat. Im übrigen wäre es ein Widerspruch, wenn die öffentliche Hand einerseits grosse Anstrengungen zur Ankurbelung der Bauwirtschaft unternimmt, ihr andererseits auf dem Arbeitsmarkt Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Arbeitskräften entgegensetzen würde.

- Die Höchstzahl von 110'000, die der Bundesrat im Jahre 1976 als oberen Plafond festlegte, ist nicht als absolute Höchstzahl im Rahmen einer langfristigen Planung, sondern als Richtwert zu betrachten.

Für die vorliegende Revision ist neben kleineren Retouchen nur eine Aenderung vorgesehen:

Das Bundeskontingent für Kurzaufenthalter soll leicht erhöht werden, um die Möglichkeiten, die jungen Ausländern in bestimmten Erwerbszweigen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung offenstehen, besser ausschöpfen zu können.

## B. Die Neuerungen im Einzelnen

### 1. Kurzaufenthalter

Die Regelung für Kurzaufenthalter hat sich für junge Leute als zweckmässige Möglichkeit zur Weiterbildung bewährt. Das bisherige Kurzaufenthalterkontingent des BIGA gemäss Art. 9 Abs. 1, ermöglicht jedoch nur die Zulassung von bereits ausgebildeten Arbeitskräften zur Weiterbildung. Es hat sich nun wiederholt als wünschenswert erwiesen, wenn auch jungen Leuten, welche in ihrem Heimatland nicht die Möglichkeit hatten, sich schulen zu lassen, eine gewisse Ausbildung ermöglicht werden könnte. Ein neuer Tatbestand

soll daher die Zulassung für die Dauer von zwölf Monaten Personen ermöglichen, welche sich über eine mehrjährige praktische Tätigkeit ausweisen können und deren Erwerbstätigkeit in der Schweiz mit einem Aus- oder Weiterbildungsprogramm verbunden ist. Diese neue Bestimmung darf nicht dazu missbraucht werden, den Mangel an unqualifizierten Arbeitskräften zu decken sondern dient in erster Linie der Ausbildung. Die Vollzugsbehörden haben diesem Punkt besondere Bedeutung zu schenken.

Im Gastgewerbe sowie in weiteren Erwerbszweigen gibt es zahlreiche Stellen, wo für Arbeitskräfte, die über eine gewisse Ausbildung verfügen, gute Aus- und Weiterbildungschancen bestehen. Mit dieser neuen Möglichkeit kann gleichzeitig auch ein Beitrag zur Milderung des in gewissen Branchen bereits wieder herrschenden Personalmangels geleistet werden.

In Anbetracht der zu erwartenden starken Nachfrage ist eine Erhöhung des Kurzaufenthalterkontingentes des BIGA von 3'500 auf 5'000 notwendig. Da es sich bei diesen Fällen um einen einmaligen Ausbildungsaufenthalt von zwölf Monaten handelt, erscheint diese Kontingenterhöhung auch im Hinblick auf das Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und ausländischen Wohnbevölkerung anzustreben, unbedenklich.

## 2. Weitere Anpassungen

### 2.1 Befristung der Gültigkeit der BIGA-Verfügungen

In Art. 20 der Verordnung wird das Verfahren bei Verfügungen des BIGA geregelt. Eine neue Ziffer 5, sieht die Befristung der Gültigkeit der BIGA-Verfügungen auf sechs Monate vor. Dadurch soll verhindert werden,

dass nicht beanspruchte Kontingentszuteilungen noch nach längerer Zeit, teilweise gar nach Jahren, geltend gemacht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das BIGA diese Frist verlängern.

## 2.2 Arbeitsmarktliche Vorschriften

Gemäss Art. 9 Abs. 1 VO EVD ist bei jedem Gesuch zum erstmaligen Stellenantritt abzuklären, ob keine bereits in der Schweiz anwesenden stellensuchenden kontrollpflichtigen Ausländer auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Da seit dem 1.4.1977 grundsätzlich auch Ausländer in der Schweiz gegen Arbeitslosigkeit versichert sind, sind folglich auch sie im Falle von Arbeitslosigkeit durch die Arbeitsämter zu vermitteln. Um diesem Grundsatz gebührend Nachachtung zu verschaffen, ist er von Art. 9 VO EVD in Art. 21 Abs. 1 VO BR zu übertragen.

## 2.3 Kontingent des Kantons Jura

Für den Fall, dass während der Kontingentsperiode der neue Kanton Jura entsteht, sind auch für ihn Kontingente vorzusehen. Es ist beabsichtigt, diese neuen Kontingente gegebenenfalls aus dem BIGA-Kontingent abzutreten.

### Beilagen:

Entwurf für eine neue Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer

#### C. Vernehmlassungsverfahren

Die neue Verordnung soll auf den 1. November 1978 in Kraft treten. Den Kantonen, den Spitzenorganisationen der Wirtschaft sowie den politischen Parteien soll wiederum die Gelegenheit zur Vernehmlassung geboten werden. Wir sehen vor, zur schriftlichen Stellungnahme zum beiliegenden Revisionsentwurf eine Frist bis zum 31. August 1978 einzuräumen.

- 6 -

Spätestens anfangs Oktober ist der Beschluss des Bundesrates zu fassen.

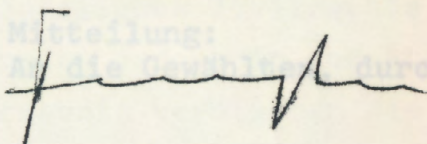
Aus den dargelegten Gründen stellen wir den

A n t r a g :

1. Der Bundesrat nimmt in zustimmendem Sinne vom beiliegenden Entwurf für eine Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer Kenntnis.
2. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement werden beauftragt, ein schriftliches Vernehmlassungsverfahren einzuleiten.

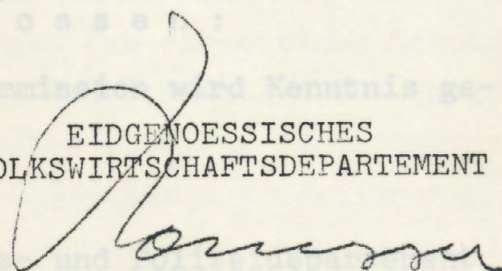
EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Mitteilung:  
Die Beschlüsse durch das Justiz- und  
Polizeidepartement



EIDGENOESSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

beschlossen:  
Von der Einsetzung der Expertenkommission wird Kenntnis ge-  
nommen.



Protokollauszug an:  
- JPD 12 (GS 2, JA 10) zum Vollzug  
- PZD 7 zur Kenntnis  
- EVD 8 " " " "  
- BK 4 (Hb, Br, Sa, Fu) zur Kenntnis  
- 2 zur Kenntnis

Beilagen:

- Entwurf für eine neue Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer
- Entwurf zu einem Kreisschreiben an die zuständigen kantonalen Departemente
- Pressemitteilung

Protokollauszug an:

- EVD 8 (GS 3, BIGA 5)
- EJPD 8 (GS 3, FREPO 5)